

# **Satzung der Großen Kreisstadt Achern über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 24.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Achern erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, (Verwaltungs-)Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Dem Erbringen einer öffentlichen Leistung steht es gleich, wenn ein Antrag abgelehnt oder wegen Rücknahme nicht beschieden wird. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Achern.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit § 10 Absätze 3 bis 6 LGebG entsprechend. Im Übrigen gilt für die persönliche Gebührenfreiheit § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Für die sachliche Gebührenfreiheit gilt § 9 LGebG entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Satzung nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe in solchen Verfahren.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,-- Euro bis 10.000,-- Euro zu erheben.

(2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 die auf die Gebühr entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie – soweit gesetzlich zulässig – nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Wird eine Zeitgebühr nach jeweils gültigen Pauschalsätzen für Personal- und Sachkosten nach der VwV-Kostenfestlegung festgesetzt, sind die tatsächlich in den jeweiligen Laufbahnen angefallenen Arbeitszeiten nach angefangenen Viertelstunden maßgeblich. Wird eine Aufgabe in einer Laufbahn wahrgenommen, deren Qualifikation nicht erforderlich wäre, sind abweichend die Arbeitszeiten der ausreichend qualifizierten Laufbahn anzusetzen, es sei denn, dass ein enger Zusammenhang mit der Tätigkeit der höheren Laufbahn besteht. Die Stadt ist verpflichtet, auch vor Beginn einer öffentlichen Leistung auf Anfrage gebühren- und auslagenfrei Auskunft über die voraussichtlich entstehenden Kosten zu erteilen.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird der für die Ablehnung entstandene Verwaltungsaufwand erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die für das Erbringen einer öffentlichen Leistung vorgesehene Gebühr kann bei Ablehnungsentscheidungen auf Grundlage des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwands überschritten werden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, von einem Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird der bereits entstandene Verwaltungsaufwand erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten.
- (2) Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.
- (3) Auslagen nach Absatz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

## **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.06.2010 und die Verwaltungsgebührensatzung der Unteren Verwaltungsbehörde und Unteren Baurechtsbehörde vom 18.03.2013 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Für vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Auslagen- und Gebührenschulden bleiben die zum Zeitpunkt der Entstehung maßgeblichen Vorschriften weiter anwendbar, auch wenn sie nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind. Bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, ist der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen maßgeblich.

Achern, den 25.09.2018

gez. Klaus Muttach  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

<b>Art</b>	<b>vom</b>	<b>Anzeige RP (§ 4 Abs. 3 GemO)</b>	<b>Bekanntmachung (Achern Aktuell)</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	24.09.2018	28.09.2018	28.09.2018	01.11.2018

**Gebührenverzeichnis**

- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Achern vom 24.09.2018 -

**Vorbemerkung:**

Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur unten aufgeführten Gebühr die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu entrichten.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,-- bis 10.000,--
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,-- bis 1.000,--
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
<b>1.3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder <b>Einsichtnahme</b> in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	2,-- bis 10.000,--
<b>1.4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6,-- bis 5.000,--
<b>1.5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,--
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift  für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-- 0,50
1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken	

	mit der Urschrift	
	für die erste Seite	1,--
	für jede weitere Seite	0,50
<b>1.6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,--
1.6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
<b>1.7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,-- bis 1.000,--
<b>1.8</b>	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands</b>	20,-- bis 10.000,--
<b>1.9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
1.9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,-- bis 1.000,--
1.9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 6 Satz 3 der Satzung)	10,-- bis 1.000,--
<b>1.10</b>	<b>Ausfertigungen</b>	
1.10.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Ausdruck erstellte Mehrstücke werden erhoben	
1.10.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50
1.10.1.2	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite	1,00
1.10.1.3	bei einem größeren Format je Seite	5,00
1.10.2	Scan eines Dokuments je Seite	0,40
1.10.3	Zurverfügungstellung von elektronischen Dokumenten	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
<b>1.11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	(siehe hierzu Bestattungsgebührenordnung)
<b>1.12</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1.12.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert, bei Fahrrädern	3,-- 6,--
1.12.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	11,50
<b>1.13</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	(siehe hierzu Gutachterausschuss-

		Gebührensatzung)
<b>1.14</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	30,--
<b>1.15</b>	<b>Melderecht</b>	
1.15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
1.15.1.1	einfache Auskunft (§§ 44 Abs. 1, 49 BMG)	10,--
1.15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,--
1.15.1.3	Gruppenauskunft nach §§ 46, 50, 48 BMG	20,-- bis 5.000,--
1.15.2	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,--
1.15.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,-- bis 500,--
<b>1.16</b>	<b>Personenstandswesen</b> Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	
1.16.1	Änderung eines Familiennamens nach NamÄndG	60,-- bis 1.000,--
1.16.2	Änderung eines Vornamens nach NamÄndG	60,-- bis 1.000,--
<b>1.17</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	(siehe hierzu Sondernutzungssatzung)
<b>2</b>	<b>Baurecht</b>	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
<b>2.1</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
2.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids gem. § 57 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können, mit einer örtlichen Besichtigung	3 v.T. der Baukosten, mindestens 130,--
2.1.2	in den übrigen Fällen	130,-- bis 3.000,--
<b>2.2</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
2.2.1	Genehmigung sowie Nachtragsgenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) einschließlich Bauüberwachung mit einer örtlichen Besichtigung	6 v.T. der Baukosten, mindestens 130,--
2.2.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, sowie Abbruch von	130,-- bis 10.000,--

	Anlagen, Nutzungsänderungen und Werbeanlagen, einschließlich einer Bauüberwachung	
2.2.3	Teilbaugenehmigung, wenn der Genehmigung Bau- bzw. Teilbaukosten zugrunde gelegt werden können	3 v.T. der Teilbaukosten
2.2.4	Teilbaugenehmigung, wenn der Genehmigung keine Teilbaukosten zugrunde gelegt werden können	50,-- bis 1.500,--
2.2.5	Zustimmung nach § 70 LBO, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	4 v.T. der Teilbaukosten, mindestens 50,--
2.2.6	Zustimmung nach § 70 LBO, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	50,-- bis 5.000,--
2.2.7	nachträgliche Genehmigung nicht genehmigter Bauten	3-fache der normalen Baugenehmigungsgebühr
<b>2.3</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>	
2.3.1	Genehmigung sowie Nachtragsgenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO) einschließlich Bauüberwachung mit einer örtlichen Besichtigung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 130,--
2.3.2	wenn der Genehmigung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	130,-- bis 10.000,--
<b>2.4</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
2.4.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	130,-- bis 10.000,--
2.4.2	ab der sechsten Planfertigung bzw. später vorgelegte Planfertigungen, je weitere Planfertigung	65,--
<b>2.5</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit baurechtlichen Entscheidungen sowie Festsetzungen eines Bebauungsplanes</b>	
2.5.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens	130,-- bis 10.000,--
2.5.2	je Befreiung/Ausnahme/Abweichung	130,-- bis 10.000,--
<b>2.6</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b> Die regelmäßige Bauüberwachung (§ 66 LBO) sowie eine örtliche Besichtigung ist in der Baugenehmigungsgebühr enthalten.	
2.6.1	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren, jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins.	130,-- bis 3.000,--
<b>2.7</b>	<b>Anordnungen, Entscheidungen und Auskünfte im Rahmen des Baurechts</b>	
2.7.1	Rücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 130,--
2.7.2	Ablehnung eines Antrags, Zurückweisungen und Abweisungen	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 130,--
2.7.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr, mindestens 130,--

2.7.4	Teilbaufreigabe von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 61 LBO	130,-- bis 5.000,--
2.7.5	bau- und wasserrechtliche Entscheidungen	130,-- bis 10.000,--
<b>2.8</b>	<b>Führen, Bereitstellen des Baulastenbuchs, einschließlich Auskünfte</b>	
2.8.1	Bearbeitung der Baulastenerklärung (§ 71 LBO), je Baulast	130,-- bis 1.500,--
2.8.2	Löschung einer Baulast, je Baulast	130,-- bis 1.500,--
2.8.3	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	16,-- bis 1.500,--
<b>2.9</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
2.9.1	denkmalschutzrechtliche Anordnungen	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
2.9.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
<b>2.10</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
2.10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
2.10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
2.10.3	Nachbarbeteiligung im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	25,--; ab dem 6. Angrenzer zzgl. je 5,-- pro Angrenzer
2.10.4	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
2.10.5	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfassers	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
<b>2.11</b>	<b>Naturschutz- und Landschaftspflege</b>	
	Genehmigung von Werbeanlagen, die nicht gleichzeitig einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
<b>2.12</b>	<b>Klimaschutz</b>	
	Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Klimaschutzes, EWärmeG	130,-- bis 3.000,--
<b>2.13</b>	<b>Brandverhütungsschau (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau -VwV-Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)</b>	
2.13.1	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
2.13.2	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung

2.13.3	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
2.13.4	Allgemeine Brandschutzberatung	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
<b>2.14</b>	<b>Ausstellen eines Negativzeugnisses</b> nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	25,--
<b>2.15</b>	<b>Grundstücksentwässerungsanlagen</b> Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 15 der Abwassersatzung der Stadt Achern	
2.15.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v.T. der Baukosten, mindestens 130,--
2.15.2	in den übrigen Fällen	130,--
<b>3</b>	<b>Ordnungswesen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Fischerei</b>	
3.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines „auf Lebenszeit“ gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	25,-- (zzgl. Fischereiabgabe/Jahr)
3.1.2	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	10,--
3.1.3	Verlängerung Fischereischein (Erwachsene und Jugend)	10,--
3.1.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	20,--
<b>3.2</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
3.2.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	100,-- bis 1.750,--
3.2.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	100,-- bis 1.750,--
3.2.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100,-- bis 1.750,--
3.2.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100,--
3.2.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	100,--
3.2.6	Gestattung (§ 12 GastG)	20,-- bis 500,--
3.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
3.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	30,--
3.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	60,--
3.2.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Abs. 2 GastVO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.2.9	Widerruf oder Rücknahme einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.2.10	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gaststättenrecht	Zeitgebühr nach den jeweils

	(GastG, LGastG, GastVO usw.)	gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
<b>3.3</b>	<b>Gewerbe- und Glücksspielrecht</b>	
3.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	25,--
3.3.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750,--
3.3.3	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	65,-- bis 350,--
3.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	300,-- bis 1.500,--
3.3.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	150,-- bis 1.500,--
3.3.6	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen gem. § 15 Abs. 2 GewO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 10.000,--
3.3.7	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 10.000,--
3.3.8	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.3.9	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	150,-- bis 400,--
3.3.10	Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	35,--
3.3.11	Festsetzung von Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen sowie Volksfesten	45,-- bis 450,--
3.3.12	Bestätigung für Wanderlager (§ 56 a Abs. 2 GewO)	25,--
3.3.13	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister einfache Auskunft erweiterte Auskunft	10,-- 15,--
3.3.14	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gewerbe- oder Glücksspielrecht (GewO, LGlüG, SpielV usw.)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
<b>3.4</b>	<b>Handwerksrecht</b> Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
<b>3.5</b>	<b>Jugendschutz</b> Amtshandlungen (Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen usw.) nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
<b>3.6</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> Amtshandlungen (Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen usw.) nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--

<b>3.7</b>	<b>Feiertagsgesetz</b> Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 Gesetz über die Sonntage und Feiertage (FTG)	20,-- bis 250,--
<b>3.8</b>	<b>Polizeirecht</b>	
3.8.1	Ausnahmen nach § 25 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Achern	Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 2.500,--
3.8.2	Erteilung eines Platzverweises	Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 500,--
3.8.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 10.000,--
3.8.4	Amtshandlungen (Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen usw.) der Kreispolizeibehörde nach dem Polizeigesetz (PolG BW) oder einer anderen Rechtsnorm, welche die Gefahrenabwehr zum Ziel hat.	Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 10.000,--
<b>3.9</b>	<b>Waffenrecht</b>	
3.9.1	Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung	geböhrenfrei
3.9.2	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen <u>Erstkontrolle:</u> a) Ohne Anlass und ohne Beanstandung b) Ohne Anlass mit Beanstandung  c) Anlassbezogen ohne Beanstandung d) Anlassbezogen mit Beanstandung  <u>Wiederholungskontrolle bis zu 10 Waffen:</u> e) Ohne Anlass und ohne Beanstandung f) Ohne Anlass mit Beanstandung  g) Anlassbezogen ohne Beanstandung h) Anlassbezogen mit Beanstandung  <u>Wiederholungskontrolle ab 11 Waffen:</u> i) Ohne Anlass und ohne Beanstandung j) Ohne Anlass mit Beanstandung	a) geböhrenfrei b) Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV- Kostenfestlegung c) geböhrenfrei d) Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV- Kostenfestlegung  e) 35,-- f) Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung g) 35,-- h) Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen Pauschalsätzen der VwV- Kostenfestlegung  i, j, k, l) Zeitgeböhr nach den jeweils göltigen

	k) Anlassbezogen ohne Beanstandung l) Anlassbezogen mit Beanstandung	Pauschalsätzen der VwV- Kostenfestlegung
3.9.3	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen nach § 36 WaffG, § 13 Absatz 5 AWaffV	50,-- bis 100,--
3.9.4	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Absatz 3 WaffG	30,--
3.9.5	Sicherstellung einer Waffe beziehungsweise sonstige Anordnung nach § 40 Absatz 5 WaffG (verbotene Gegenstände)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.6	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 WaffG (bei Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.7	Anordnung eines Verbots nach § 41 WaffG (Waffenverbot)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.8	Ausstellen einer WBK grün oder gelb	65,--
3.9.9	Ausstellen einer WBK rot für Waffensammler nach § 17 Absatz 2 WaffG	250,--
3.9.10	Ausstellen einer WBK rot für Waffensachverständige nach § 18 Absatz 2 WaffG	90,--
3.9.11	Ausstellen einer gemeinsamen WBK	Gebühr der jeweiligen WBK zzgl. 30,00€ pro weiterer eingetragener Person
3.9.12	Ausstellen oder Umschreibung einer Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 WaffG	65,--
3.9.13	Voreintrag in eine bestehende WBK	50,--
3.9.14	Eintrag einer Waffe in die WBK	15,--
3.9.15	Eines Wechsel- oder Austauschlaufs oder einer Wechseltrommel in die WBK	15,--
3.9.16	Austrag einer Waffe oder eines Wechsellaufs in der WBK	15,--
3.9.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der WBK	25,--
3.9.18	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheines nach § 10 Absatz 3 WaffG	50,--
3.9.19	Ausstellen eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG für gefährdete Personen	150,--
3.9.20	Ausstellen eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer nach § 28 Absatz 1 WaffG	150,--
3.9.21	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins für gefährdete Personen	80,--
3.9.22	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins für Bewachungsunternehmer	80,--
3.9.23	Ausstellen eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 WaffG	50,--
3.9.24	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 WaffG	50,--

3.9.25	Eintrag einer Waffe in einen europäischen Feuerwaffenpass	15,--
3.9.26	Verlängerung der Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses	25,--
3.9.27	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 2 WaffG	100,-- bis 2.500,--
3.9.28	Überprüfung von Waffenhandelsbüchern	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.29	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 29 WaffG und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 Absatz 1 WaffG (Einfuhr)	25,--
3.9.30	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach § 31 Absatz 1 WaffG (Ausfuhr)	25,--
3.9.31	Erlaubnis (Geltungsdauer 3 Jahre) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedsstaat durch Inhaber der Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Absatz 2 WaffG)	70,--
3.9.32	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 4 WaffG (Mitnahmeerlaubnis Drittstaatangehörige)	30,--
3.9.33	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	50,--
3.9.34	Eintrag eines oder mehrerer Blockiersysteme nach § 20 Absatz 3 WaffG	15,--
3.9.35	Ausnahme zum Einbau eines Blockiersystems nach § 20 Absatz 7 WaffG	50,--
3.9.36	Erlaubnis zum Betrieb beziehungsweise zur Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung nach §§ 27 Absatz 1, 12 Absatz 1 WaffG	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.37	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 WaffG und § 3 AWaffV	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.38	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach §§ 10 Absatz 5, 16 Absatz 3 WaffG	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.9.39	Sonstige Amtshandlungen im Waffenrecht	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
<b>3.10</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
3.10.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlicher Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung

3.10.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG (betriebsbezogen, Kfz-Werkstatt, Steinbruch, Klebstofffabrik)	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.10.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	25,--
3.10.4	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	90,--
3.10.5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 5 i. Verb. Mit § 8 b Absatz 1 Satz 4 und § 14 SprengG	gebührenfrei
3.10.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	50,--
3.10.7	Ausstellen eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG (personenbezogen z. B. Pyrotechniker)	75,--
3.10.8	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	75,--
3.10.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	50,--
3.10.10	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3 oder nach § 34 Absatz 2 SprengG	35,--
3.10.11	Zulassung von Ausnahmen von Verboten	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.10.12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG (Schwarzpulver für Patronen oder Böller schießen)	100,--
3.10.13	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG	100,--
3.10.14	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG	50,--
3.10.15	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5 SprengG	40,--
3.10.16	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigung nach § 17 SprengG	75,--
3.10.17	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.10.18	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.10.19	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 1 Absatz 5 SprengG im Einzelfall	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.10.20	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 SprengG	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der

		VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.10.21	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 2 SprengG	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.10.22	Sonstige Genehmigungen, Ausnahmen und Erlaubnisse	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung; maximal 5.000,--
3.10.23	Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken	25,--
<b>3.11</b>	<b>Kampfhunde</b>	
3.11.1	Überprüfung der Hundehaltung gemäß PoIVOGH	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.11.2	Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden nach §§ 3 und 4 PoIVOGH	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.11.3	Ausnahmen und Auflagen nach der PoIVOGH	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung
3.11.4	Sonstige Maßnahmen bezüglich auffälliger Hunde gegen den Hundehalter	Zeitgebühr nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen der VwV-Kostenfestlegung